

Richtlinie
über die Honorierung von Leistungen der
Glockensachverständigen
in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche
(Honorarrichtlinie Glockensachverständige)¹

Vom 22. Juli 1997

(GVOBl. S. 142)

Änderungen

Lfd. Nr.:	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über die Honorierung von Leistungen der Glockensachverständigen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche	20. November 2001	GVOBl. 2002 S. 24	Abschnitt I	Zahlen und Wörter ersetzt
2	Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über die Honorierung von Leistungen der Glockensachverständigen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche	21. Mai 2002	GVOBl. S. 198	Abschnitt I Abschnitt II Abs. 1 Abs. 2 Abs. 3	neu gefasst Zahlen und Wörter ersetzt Zahlen und Wörter ersetzt Zahlen und Wörter ersetzt

¹ Red. Anm.: Die Verwaltungsvorschrift trat gemäß § 26 Absatz 2 Nummer 11 der Rechtsverordnung über das Bauen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kirchbaurechtsverordnung – KBauVO) vom 31. Mai 2020 (KABl. S. 186) mit Ablauf des 30. Juni 2020 außer Kraft. Sie galt zuvor auf dem Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche weiter, soweit sie der Verfassung, dem Einführungsgesetz und den weiteren von der Verfassungsgebenden Synode beschlossenen Kirchengesetzen nicht widersprach und im Einführungsgesetz keine abweichende Regelung getroffen wurde, vgl. Teil 1 § 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung.

Lfd. Nr.:	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
3	Zweite Änderung der Richtlinie über die Honorierung von Leistungen der Glockensachverständigen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche	11. Juli 2003	GVOBl. S. 158	Kurzbezeichnung Abschnitt II	angefügt neu gefasst
4	Entschädigung der im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche tätigen Orgel- und Glockensachverständigen	25. August 2008	GVOBl. S. 265	Abschnitt III	Fußnote angefügt

Das Nordelbische Kirchenamt hat aufgrund von Artikel 102 Absatz 3 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche die folgende Richtlinie erlassen:

Abschnitt I Honorarsätze

1. Beratung gemäß § 2 der Glockenordnung	70 Euro
2. Beratung beim An- und Verkauf gebrauchter Glocken, je Glocke	50 Euro
3. Aufstellung der Ausschreibung nach § 4 Glockenordnung	40 Euro
4. Prüfung der Angebote nach § 5 Glockenordnung	60 Euro
5. Prüfung der Glocken in der Glockengießerei, Prüfung der Schlussrechnung und Überwachung der Mängelbeseitigung	0,6 Prozent der Herstellungskosten (ausschließlich Mehrwertsteuer), mindestens 60 Euro
6. Schlussabnahmeprüfung auf dem Turm einschließlich der Läuteanlage	70 Euro
7. Bestandserfassung je Glocke nach dem Musterblatt des Beratungsausschusses für das Deutsche Glockenwesen	20 Euro
8. Jede weitere Bestandsaufnahme je Glocke	70 Euro

Abschnitt II Kostenübernahme

Das Honorar des Glockensachverständigen nach Abschnitt I sowie seine Reisekosten trägt die Auftrag gebende Körperschaft.

Abschnitt III

Reisekosten

Reisekosten werden nach den jeweils für die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche geltenden Bestimmungen gezahlt.¹

Abschnitt IV

Inkrafttreten

¹Diese Richtlinie tritt am 1. September 1997 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Honorierung der Glockensachverständigen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 19. November 1991 außer Kraft. ³Die vorher entstandenen Honorarforderungen werden nach den bisher geltenden Richtlinien abgerechnet.

I Red. Anm.: Gemäß der Bekanntmachung „Entschädigung der im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche tätigen Orgel- und Sachverständigen“ vom 1. Oktober 2008 (GVOBl. S. 265) finden die Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) Anwendung.